

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2022
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe, Allgemeines

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Nachweis von Lösemitteln in Reparaturasphalt

Die Hinweise für Reparaturasphalt zur Schadstellenbeseitigung (H RepA), Ausgabe 2019 empfehlen in der Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Beanspruchung zweckmäßige Reparaturasphaltarten. Einige dieser Reparaturasphaltarten können mineralölstämmige Lösemittel oder mineralölstämmige Fluxmittel und somit flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds) enthalten, die insbesondere in Wasserschutz-zonen, Wasservorranggebieten, Gebieten mit häufigen Überschwemmungen sowie in Karstgebieten nicht eingesetzt werden dürfen. Zudem sind bei der Verarbeitung die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 610 „Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich“ zu beachten.

Aufgrund von unterschiedlichen Produktrezepturen, eines meist unterhalb der Kennzeichnungsgrenze der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) liegenden Lösemittelanteils und der teilweisen Unkenntnis der Hersteller, da u. U. zugesetzte Bindemittel Lösemittelanteile enthalten können, kann trotz einer geforderten Herstellerdeklaration die Lösemittelfreiheit nicht objektiv beurteilt werden.

Um hier mehr Transparenz und Eindeutigkeit beim Einsatz von Reparaturasphalt zu schaffen, sollen für die Bundesfernstraßen im Rahmen der Beschaffung von Reparaturasphalt zukünftig nur noch Produkte nachgefragt werden, für die die Produzenten eine Herstellererklärung mit der Klassifizierung nach dem Gefahrstoff-Informationssystem-Code (GISCODE) für Reparaturasphalt der Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) vorlegen bzw. die Kennzeichnung auf dem Gebinde ausgewiesen ist. Für die Bundesfernstraßen sind nur noch Produkte bis zur GISCODE-Gruppe RepA50 (vorzugsweise lösemittelarm oder lösemittelfrei) einzusetzen.

Der GISCODE Reparatursphalt macht den objektiv nachgewiesenen Anteil von Lösemittel in Reparatursphalt in den folgenden Gruppen unterscheidbar [BG Bau, <https://wingismobile.de/?gt=GISCODES>]:

GISCODE-Gruppen Reparatursphalt	Bestandteile
RepA10	Reparatursphalt, ohne bitumenfremde Stoffe mit Siedepunkt bis 300 °C
RepA20	Reparatursphalt, lösemittelfrei
RepA30	Reparatursphalt, lösemittelarm
RepA40	Reparatursphalt, schwach lösemittelhaltig
RepA50	Reparatursphalt, lösemittelhaltig

Die Angaben zum GISCODE sollen bereits im Rahmen des Beschaffungsvorgangs nachgewiesen werden (z. B. in Nr. 3.1 der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in Abs. 3.5 der Baubeschreibung). Ich bitte Sie daher um die Anpassung Ihrer Ausschreibungsmodalitäten für Reparatursphalt, sofern der GISCODE Reparatursphalt hierin noch nicht gefordert wird.

Das Verfahren zur Einstufung und Kennzeichnung steht allen Anbietern von Reparatursphalt offen und trägt zu einer Verbesserung der Produkttransparenz, zum Arbeits- und Gewässerschutz beim Einsatz von Reparatursphalt bei.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese Festlegungen für den Einsatz von Reparatursphalt für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir Ihren Einführungserlass per E-Mail an ref-stb25@bmdv.bund.de zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause